



Herrn
Christoph Marloh

Berlin, 15. Oktober 2014
Geschäftszeichen:
ZR 4-1134-IFG-109/2014
Bezug: Ihre E-Mail vom
29. August 2014

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adela-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Marloh,

mit Ihrer laut Betreff an den Auswärtigen Ausschuss gerichteten E-Mail vom 29. August 2014 bitten Sie auf der Grundlage des IFG um Übersendung von Beweisen für einen russischen Einmarsch in die Ukraine und um Darlegung der Risiken für die Bundesrepublik Deutschland, die mit der diesbezüglichen Konfliktstrategie der USA und der NATO verbunden seien.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, da der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet ist.

Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag nur Anwendung, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG). Parlamentarische Angelegenheiten bleiben vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Zum parlamentarischen Bereich gehört die Arbeit der Ausschüsse des Bundestags, die gemäß § 62 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Aufgabe vorbereitender Beschlussorgane des Parlaments wahrnehmen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493 mit der Gesetzesbegründung, Jastrow/Schlatmann; Kommentar zum IFG zu § 1 Rn 35). Ihr auf Informationen aus dem Auswärtigen Ausschuss gerichtetes Auskunftsbegehren betrifft demnach nicht öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben des Deutschen Bundestages.

Ungeachtet dessen besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG nur Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG ist jede zu amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die von Ihnen erbetene wertende Stellungnahme zu den Risiken der gegenwärtigen Politik von USA und NATO gegenüber Russland ist gerade nicht auf den Zugang zu einer solchen amtlichen Information im Sinne des IFG gerichtet. Ihrem Wunsch nach einer Risikoeinschät-



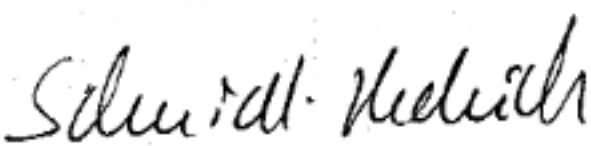
zung kann daher nicht entsprochen werden. Im Übrigen sieht das IFG auch keine Informationsbeschaffungspflicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Schmidt-Hederich